

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verschollenheitsruf.

Suter, Walter Niklaus, geboren 10. Dezember 1866, von Schnottwil, Sohn des Niklaus und der Helena geb. Weltner, welcher vor ca. 30 Jahren nach Batavia ausgewandert ist und von dem seit ca. 25 Jahren keine Nachrichten mehr eingegangen sind, wird hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim unterzeichneten Amtsgerichtspräsidenten schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst über ihn die Verschollenheit ausgesprochen wird.

Die gleiche Aufforderung ergeht an jedermann, der über das Verbleiben des Suter obengenannt Nachrichten zu geben imstande ist.

Solothurn, den 3. Juni 1931.

(3...)

Der Amtsgerichtspräsident von Bucheggberg-Kriegstetten:
Dr. B. Bachtler.

Das Schweizerische Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Burckhardt

ist mit dem Erscheinen des Registerbandes abgeschlossen

Es umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband und kostet Fr. 127. — (Registerband allein Fr. 7. —)

Prof. Dr. Guhl schreibt in der Zeitschrift des Bern. Juristenvereins: „So verschieden die behandelten Gebiete auch sind, die Methode ist stets dieselbe: Den einzelnen Abschnitten wird ein kurzer Rückblick auf die Gesetzgebungsgeschichte vorangestellt, was das Verständnis der folgenden Entscheidungen ganz wesentlich erleichtert, ohne die Ausgabe allzu stark zu belasten.“

Ausstattung und Druck sind vornehm, der Preis bescheiden.

Das „Schweizerische Bundesrecht“ wird für Amtsstellen, für Juristen und Journalisten, für gebildete Leute überhaupt ein unentbehrliches Nachschlagewerk sein; einzelne Kapitel können geradezu als interessante Lektüre ausgesprochen werden.“

Behörden und öffentliche Bibliotheken erhalten die Bände mit 25 % Rabatt beim Bezug durch den

**Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
in Frauenfeld.**

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in zweiter Ausgabe (1931) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

**(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess,
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)**
erschienen.

Das Sammelbändchen (171 Seiten in 8°) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, sowie 11. und 13. Juni 1928 getroffenen Abänderungen;

2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

3. das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege;

4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;

5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Eidgenössischer Staatskalender 1932.

Der eidgenössische Staatskalender, Ausgabe 1932, kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei zum Preise von **Fr. 2. 50** (broschiert), zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische Staatskalender enthält das Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland und des Auslandes in der Schweiz, der höheren Beamten der Bundeszentralverwaltung sowie der Post- und Telegraphenverwaltung, der Behörden und höheren Beamten der Bundesbahnen, der Mitglieder und höheren Beamten des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes, der Direktoren und höheren Beamten der internationalen Bureaux. Überdies gibt der Staatskalender Auskunft über die Zusammensetzung der meisten ausserparlamentarischen Kommissionen.

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Die Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.

Preis Fr. 2. 40 zuzüglich Porto.

Die Bundeskanzlei hat eine Broschüre herausgegeben, die auf acht farbigen Tafeln die nach den Originalentwürfen von † Dr. Rud. Mürger, Heraldiker in Bern, wiedergegebenen authentischen Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie deren heraldische Beschreibung enthält. Die Broschüre umfasst auch die Abbildungen der eidgenössischen Kontrollstempel für Edelmetallwaren.

Diese Sammlung wird in Anwendung der Bestimmungen der am 6. November 1925 revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegeben. Die Übereinkunft sieht vor, dass die vertragschliessenden Länder sich gegenseitig ein Verzeichnis der staatlichen Hoheitszeichen, amtlichen Kontroll- und Garantie-Zeichen und -Stempel mitteilen, deren Verwendung als Fabrik- oder Handelsmarken oder als Bestandteile dieser Marken sie zu untersagen wünschen, sofern es an der Ermächtigung der zuständigen Stellen fehlt.

Die Behörden, öffentlichen Bibliotheken und Buchhandlungen erhalten die Broschüre mit einer Preisermässigung von 80 Rappen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

2. Heft (1928).

Das 2. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden. Das Heft umfasst 110 Seiten.

Die Sammlung der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grössern Teil, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, Auskünfte, Weisungen.

Preis des Exemplars Fr. 1. 30, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Landessender in Münster (Luzern).

Über die Gipser- und Schreinerarbeiten, sowie die Lieferung der Fenster samt Beschlägen zu den Beamtenwohnhäusern beim Landessender in Münster (Luzern) wird Konkurrenz eröffnet.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau der Radiostation aufgelegt. — Am 14. Juni 1932 wird ein Beamter der eidg. Baudirektion von 8 bis 12 und von 14 bis 18 Uhr daselbst anwesend sein, um allfällig weiter gewünschte Auskunft zu erteilen.

Übernahmsofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Beamtenwohnhäuser beim Landessender Münster“ bis und mit dem 22. Juni 1932 franko einzureichen an die

Direktion der eidg. Banten.

Bern, den 6. Juni 1932.

(2.)

Stellenausschreibungen.

In den hierunter angegebenen Besoldungsansätzen sind die gesetzlichen Zulagen nicht inbegriffen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Militärdepartement, Abteilung für Infanterie	Mehrere Instruktions-Unteroffiziere II. Klasse der Infanterie	Die Bewerber müssen den vorgeschriebenen Probedienst als Instruktions-Unteroffiziersaspirant bestanden haben	3700 bis 7100	2. Juli 1932 (2.)
Militärdepartement, Abteilung für Infanterie	Spiel-Instruktions-Unteroffizier (Tambour) II. Klasse	Die Bewerber müssen den vorgeschriebenen Probedienst als Instruktions-Unteroffiziersaspirant bestanden haben	3700 bis 7100	2. Juli 1932 (2.)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Oberzolldirektion in Bern	Direktor des IV. Zollkreises in Lugano	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes; Muttersprache italienisch	10,400 bis 14,000	25. Juni 1932 (2.)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion in Chur	Kontrollbeamter beim Hauptzollamt Buchs-Bhf.	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800 bis 8400	25. Juni 1932 (2.)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion in Genf	Revisor bei der Zollkreisdirektion in Genf	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800 bis 8400	18. Juni 1932 (2.)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1932
Date	
Data	
Seite	25-28
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 694

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.